

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1979	Nummer 45
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	5. 9. 1979	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen	550
	17. 8. 1979	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte durch den Kreis Minden	548
	28. 8. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Siebenten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 7. AVOzSchFG –	548

**Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde
des Regierungspräsidenten
in Minden vom 13. August 1897
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von
Minden nach Uchte durch den Kreis Minden
Vom 17. August 1979**

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), erkläre ich hiermit das Eisenbahnunternehmensrecht der Mindener Kreisbahnen GmbH für den Streckenabschnitt Kreuzkrug–Uchte für erloschen.

Düsseldorf, den 17. August 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Braun

– GV. NW. 1979 S. 548.

**Bekanntmachung der Neufassung
der Siebenten Verordnung zur Ermittlung
der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung
des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen
Schulen erforderlich sind
– 7. AVOzSchFG –
Vom 28. August 1979**

Aufgrund des Artikels II der Dreizehnten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, vom 21. Februar 1979 (GV. NW. S. 108) wird nachstehend der Wortlaut der Siebenten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 7. AVOzSchFG – vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1977 (GV. NW. S. 339) unter der Überschrift „Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)“ in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Änderungen durch

Artikel I der Zwölften Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 12. AVOzSchFG – vom 10. März 1978 (GV. NW. S. 146)

und

Artikel I der Dreizehnten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 13. AVOzSchFG – vom 21. Februar 1979 (GV. NW. S. 108)

sind berücksichtigt.

Düsseldorf, den 28. August 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgen Girgensohn

**Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28. August 1979**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW.

S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

**Die wöchentlichen Unterrichtsstunden
der Schüler und Studierenden**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden betragen in der Regel

a) allgemeinbildende Schulen	
in den Klassen 1 und 2	18 bis 20
in den Klassen 3 und 4	24 bis 26
in den Klassen 5 und 6	30
in den Klassen 7 und 8	31
in den Klassen 9 und 10	32
in den Klassen 11 bis 13	30
b) berufsbildende Schulen	
in der Berufsschule	9 bis 12
in der Berufsaufbauschule	32
in der Berufsfachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	30 bis 34
in der Fachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	32 bis 36
in der Fachoberschule Klasse 11	12
in der Fachoberschule Klasse 12	32
in der Höheren Fachschule	32 bis 36

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien für den Unterricht, den Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

**Die wöchentlichen Pflichtstunden
der Lehrer und Schulleiter**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer beträgt in der Regel:

1. in der Grund- und Hauptschule	28
2. in der Realschule	27
3. in dem Gymnasium	24
4. in der Berufsschule, der Berufsaufbauschule, der Berufsfachschule, der Fachschule, der Fachoberschule und der Höheren Fachschule	25
5. in der Sonderschule	27

(2) Der Kultusminister setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter und der ständigen Vertreter der Schulleiter nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister fest.

§ 3

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen der einzelnen Schule ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schüler durch die in § 4 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen werden auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl der einzelnen Schule ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Die Grundstellenzahl der einzelnen Schule erhöht sich nach Maßgabe des Haushalts um eine Stellenreserve sowie um Stellenzuschläge für zusätzlichen Unterrichtsbedarf in Ganztagschulen, für Schulversuche und für schulpflichtige Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und Spätaussiedlern (§ 4).

(4) Die Zahl der der einzelnen Schule zugeteilten Stellen erhöht sich ferner nach Maßgabe des Haushalts durch Zuweisung eines Stellenbruchteils von 0,5 Stellen für jeden Lehrer an einer Grundschule oder Hauptschule und 0,4 Stellen für jeden Lehrer an einer Realschule, einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule, der gleichzeitig als Fachleiter an einem Gesamtseminar tätig ist, sowie durch einen Stellenausgleich für Personalratsmitglieder in Höhe der gewährten Pflichtstundenermäßigung.

(5) Mit Ausnahme von Grund- und Hauptschule kann der Kultusminister im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf, insbesondere bei einer Häufung langfristiger Krankheitsvertretungen an der einzelnen Schule, verwendet werden.

§ 4

Relationen „Schüler je Stelle“ und Stellenzuschläge

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

1. in der Grundschule:	
a) Klassen 1 bis 4	26,4
b) Schulkindergarten	20
2. in der Hauptschule:	
a) Klassen 5 bis 8	22,5
b) Klasse 9	19
c) Klasse 10	18
3. in der Realschule	22,5
4. in der Abendrealschule	20
5. im Gymnasium:	
a) Klassen 5 bis 10	20,5
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	13
6. im Kolleg	10
7. im Abendgymnasium	15
8. in der Sonderschule:	
a) Schule für Lernbehinderte	13
b) Schule für Blinde und Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und in der Krankenhaus-schule	6
c) Schule für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	8
9. in der Berufsschule:	
a) Teilzeitschule	51
b) Berufsgrundschuljahr	18
c) Berufsvorbereitungsjahr	15,5
10. in der Berufsaufbauschule:	
a) in Vollzeitform	15,5
b) in Teilzeitform	51
11. in der Berufsfachschule	15,5
12. in der Fachschule:	
a) in Vollzeitform	15,5
b) in Teilzeitform	35

13. in der Fachoberschule:	
a) Klasse 11	50
b) Klasse 12	
aa) in Vollzeitform	15,5
bb) in Teilzeitform	35
14. in der Höheren Fachschule	15,5
15. in der Gesamtschule:	
a) Klasse 5 bis 10	20,5
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	13
16. in der Kollegscheule:	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	13
b) Bildungsgänge in Teilzeitform	35.

(2) Der Kultusminister kann über die Grundstellenzahl hinaus zusätzliche Stellen für die Klasse 1 bis 4 der Grundschule bis zu 2 vom Hundert und für die Hauptschule bis zu 1 vom Hundert der Grundstellenzahl den Schulaufsichtsbehörden zum Ausgleich langfristiger Erkrankungen und zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (Stellenreserve) zuweisen.

(3) Für die Ganztagschulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sonderschulen beträgt der Stellenzuschlag 30 vom Hundert, für Gesamtschulen in der Sekundarstufe II mit Ganztagsunterricht 20 vom Hundert auf die sich aus der in Betracht kommenden Schülerzahl errechnende Grundstellenzahl.

(4) Für Gesamtschule und Kollegscheule beträgt der Stellenzuschlag für Schulversuche 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl. Der Kultusminister kann eine Hälfte des Versuchszuschlags für zentrale Planungsaufgaben in Anspruch nehmen.

Für die Oberstufe des Gymnasiums beträgt der Versuchszuschlag 5 vom Hundert auf die Grundstellenzahl der in Betracht kommenden Schülerzahl.

(5) Die zusätzlichen Relationen für den durch schulpflichtige Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und Spätaussiedlern entstehenden Unterrichtsmehrbedarf betragen:

1. in der Grundschule 100
2. in der Hauptschule 85.

(6) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister festsetzen. Er wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft; abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 zum 1. August 1972 in Kraft.¹⁾

(2)²⁾

(3) § 4 tritt am 31. Juli 1980 außer Kraft.

¹⁾ Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304), geändert durch die 8. AVOzSchFG vom 23. Juli 1974 (GV. NW. S. 686). Die seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. 8. 1977 bis zum Zeitpunkt dieser Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Die Änderungen der 13. AVOzSchFG vom 21. 2. 1979 (GV. NW. S. 108) sind gem. Art. II dieser Verordnung am 31. Juli 1979 in Kraft getreten.

²⁾ gegenstandslos

20303

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. September 1979

Aufgrund des § 86 Nr. 1 und des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden in Satz 1 die Worte „Dienstbezüge und der Unterhaltszuschüsse“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
2. Hinter § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Im Anschluß an die Schutzfrist des § 4 Abs. 1 ist einer Beamtin auf Antrag Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag zu gewähren, an dem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet.

(2) Der Mutterschaftsurlaub ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 4 Abs. 1 zu beantragen.

(3) Kann die Beamtin den Mutterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig beantragen oder antreten, so soll sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Der Mutterschaftsurlaub endet abweichend von Absatz 1 im Falle des Todes des Kindes drei Wochen danach, spätestens jedoch an dem Tag, an dem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hätte. Stirbt das Kind während der Schutzfrist des § 4 Abs. 1, so wird Mutterschaftsurlaub längstens für die Dauer von drei Wochen gewährt.

(5) Dem Antrag auf Mutterschaftsurlaub darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin unwiderruflich erklärt, während dieser Zeit keine Nebentätigkeit gegen Vergütung auszuüben.

(6) Der Mutterschaftsurlaub kann mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden.

(7) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat des Mutterschaftsurlaubs um ein Zwölftel gekürzt.

(8) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die ohne die Beurlaubung zustehenden Dienstbezüge oder Anwärterbezüge in Höhe der um die gesetzlichen Abzüge gekürzten laufenden monatlichen Bezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt.

3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „jede Dienstleistung, die“ durch die Worte „jeder Dienst, der“ ersetzt.
4. § 10 wird gestrichen.
5. Dem § 11 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ist die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen unzulässig.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

Mutterschaftsurlaub nach § 5a Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen kann erstmalig die Beamtin erhalten, deren Schutzfrist nach § 4 Abs. 1 frühestens am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, so braucht die Antragsfrist gemäß § 5a Abs. 2 nicht eingehalten zu werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 550.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf